

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

11 (10.2.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 11

Karlsruhe, den 10. Februar

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

74. Arbeiterpensionstasse; Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922. (A 8. Zb 100.)

1. Durch das obengenannte, im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 76 vom 18. November 1922 veröffentlichte Gesetz ist das vierte Buch der Reichsversicherungsordnung in vielen Punkten abgeändert worden. Die wichtigsten Änderungen werden bis zum Erscheinen des Satzungsbogens nachstehend bekanntgegeben:

1. Der Kreis der invalidenversicherungspflichtigen Personen (§ 2 Ziffer 1 der Satzung) ist neu abgegrenzt worden. Vom 1. Januar 1923 an sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens zur Abteilung A nur noch versicherungspflichtig

a) Arbeiter,

b) Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.

Die Doppelversicherung der sogenannten Angestellten in gehobener Stellung (vertragsmäßig beschäftigte Techniker usw.) und der Büroangestellten (z. B. Bahnmeisterschreiber, Werkstattsschreiber) ist beseitigt. Diese Personengruppe sind vom 1. Januar 1923 an nur noch versicherungspflichtig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Von den Büroangestellten sind nur diejenigen invalidenversicherungspflichtig, die ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Die untere Altersgrenze für den Eintritt in die Versicherung (Vollendung des 16. Lebensjahres) ist fortgefallen.

2. Es hat eine neue Abgrenzung der Lohnklassen stattgefunden. Die Abgrenzung, die in jeder Lohnklasse zu entrichtenden Wochenbeiträge für einen Wochenbeitrag anzurechnenden Steigerungssätze für die Invalidenrente sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag	Steigerungssatz für die Invalidenrente
1	bis 7 200 M	10 M	0,72 M
2	von mehr als 7 200 " bis 14 400 M	20 "	1,44 "
3	" " 14 400 " " 28 800 "	30 "	2,88 "
4	" " 28 800 " " 50 400 "	40 "	5,04 "
5	" " 50 400 " " 72 000 "	50 "	7,20 "
6	" " 72 000 " " 108 000 "	65 "	10,80 "
7	" " 108 000 " " 144 000 "	85 "	14,40 "
8	" " 144 000 " " 216 000 "	110 "	21,60 "
9	" " 216 000 " " 324 000 "	145 "	32,40 "
10	" " 324 000 " " 432 000 "	180 "	43,20 "
11	" " 432 000 " " 576 000 "	225 "	57,60 "
12	" " 576 000 " " 720 000 "	270 "	72,00 "
13	" " 720 000 "	320 "	86,40 "

Die Grenzen der Lohnklassen fallen mit denen der Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung zusammen. Von den Beiträgen zahlt der Arbeitnehmer bei Pflichtversicherung wie seither die Hälfte.

3. Die Kassenleistungen sind wesentlich verbessert worden. Für Empfänger von Invalidenrente ist die Kinderzulage für eigene Kinder, elternlose Enkel, die bisher jährlich 96 M für ein Kind, 168 M für zwei Kinder und 48 M für jedes weitere Kind betrug, auf jährlich 150 M für jedes Kind unter 15 Jahren erhöht worden.

Der Grundbetrag der Invalidenrente ist von 360 M für alle Lohnklassen auf 720 M erhöht. Die wesentlich höheren Steigerungssätze bringen ebenfalls eine Erhöhung der Renten.

Die bisherige Rentenerhöhung (Teuerungszulage) ist bei den Invaliden-, Witwen- und Wittverrenten von jährlich 3000 auf jährlich 4500 M, bei den Waisenrenten von jährlich 1500 auf jährlich 4500 M erhöht worden. Ausländer im Auslande erhalten die Rentenerhöhung nicht. Die auf Grund früherer Gesetze gewährten Rentenerhöhungen sind in Wegfall gekommen.

4. Die bisherigen Bestimmungen über die Altersrente sind in Wegfall gekommen. Der 65 Jahre alte Versicherte erhält nunmehr auf Antrag die Invalidenrente, ohne daß er Invalidität nachzuweisen braucht, sofern er die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft aufrechterhalten ist.

5. Weiter regelt das Gesetz die Ansprüche der sogenannten Wanderversicherten, d. h. derjenigen Versicherten, die Beiträge sowohl zur Invalidenversicherung als auch zur Angestelltenversicherung entrichtet haben. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen der §§ 24 a, 55 a des Versicherungsgesetzes und der §§ 1254 a, 1283 der Reichsversicherungsordnung werden die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge auf die Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung sowie auf deren Leistungen angerechnet. Dasselbe gilt von Beiträgen zur Invalidenversicherung für die Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung sowie deren Leistungen.

Die Leistungen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung werden bei den Wanderversicherten in jedem Versicherungszweig selbständig festgesetzt und gewährt. Wenn ein Versicherter Anspruch auf Ruhegeld oder Rente erhebt und Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung entrichtet sowie die Wartezeit sowohl für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung als auch für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung erfüllt hat, so kann er entweder die Invalidenrente oder das Ruhegeld wählen. Die getroffene Wahl ist für den Versicherten und seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderverseicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle der Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrente sowohl der Invaliden- als auch der Angestelltenversicherung die Rente aus einer dieser beiden Versicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwer zu; sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen gemeinschaftlich das Wahlrecht zu. Sind sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise.

Zu bemerken ist noch, daß durch das neue Gesetz jetzt die Gehaltsklassen der Angestellten- und die Lohnklassen der Invalidenversicherung sowie die Leistungen der beiden Versicherungen einheitlich geregelt und gleichmäßig aufgebaut sind.

6. Wichtig ist insbesondere noch die Bestimmung in Artikel VI Absatz 2 des Gesetzes, daß, wenn Renten nach dem 31. Dezember 1922 festgesetzt werden, für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 noch die bisherigen Bestimmungen maßgebend bleiben. Beginnt also eine Rente vor dem 1. Januar 1923, so ist sie für Zeiten vor diesem Tage noch nach den bisherigen Bestimmungen festzusetzen, insbesondere bis dahin die neue Zulage von 9000 M bzw. 4500 M jährlich noch nicht gewährt werden.

II. Zum Vollzuge wird bemerkt:

1. Wegen der Aufnahme der nach I Ziffer 1 zur Arbeiterpensionskasse Abteilung A versicherungspflichtig werdenden jugendlichen Personen sowie wegen der Neueinstufung der bisherigen Versicherten in die neuen Lohnklassen und wegen der Erhebung der neuen Beiträge vom 1. Januar 1923 an ist das Erforderliche bereits durch Rundschreiben des Rassenvorstandes vom 14. Dezember 1922 Nr. PK 17 an die Dienststellen verfügt worden. Auch ist den Dienststellen eine neue Beitrags- und Einschätzungstabelle übermittelt worden.

2. Wie unter Ziffer 4 bereits ausgeführt wurde, sind die Bestimmungen über die Altersrente weggefallen. Altersrente kann also vom 1. Januar 1923 an für die Folgezeit nicht mehr gewährt werden. Die vorhandenen Altersrentenempfänger erhalten vom 1. Januar 1923 an auf Antrag an Stelle der Altersrente die Invalidenrente. Mit der Bewilligung der letzteren scheiden sie aus der Versicherungspflicht bei Abteilung A aus. Bei Abteilung B bleiben diese Personen jedoch auch weiterhin versicherungspflichtig, und zwar bis zum Eintritt der Invalidität. Altersrentenempfänger, die den Antrag auf Invalidenrente nicht stellen, beziehen ihre Altersrente nebst der neuen Teuerungszulage von 750 M monatlich weiter. Für sie besteht aber die Invalidenversicherungspflicht fort, und zwar so lange, als keine Invalidenrentenbescheid ergangen ist. Die Fortdauer der Versicherungspflicht gilt auch für Versicherte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres den Antrag auf Invalidenrente nicht stellen.

3. In den Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstsanweisung Nr. 53) ist in § 8 die Ziffer 3 zu streichen, desgleichen in § 10 Ziffer 2 g der letzte Satz und im Anhang I unter A die Ziffer 7 a (auf Seite 44); ferner ist bei § 31 wegen der Altersrente und in dem Anhang I Abschnitt C I und II wegen der neuen Bestimmungen über den Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsfreien Personen auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 75. Versorgung der Bahn- und Schrankenwärter mit Betriebsstoffen.

(B 23. Nr. Mat 5)

I. a) Die Sonderpauschbeträge der Bahn- und Schrankenwärter (§ 24 der Vorschriften über die sachlichen Amtskosten der Eisenbahnenverwaltung [Dienstsanweisung Nr. 376]) werden mit Wirkung vom 1. April 1923 ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte ab sind die Bahn- und Schrankenwärter an den Bahnhöfen und Wartstationen mit den zur Heizung, Beleuchtung und Reinigung erforderlichen Betriebsstoffen gemäß § 18 der Materialienordnung (Dienstsanweisung Nr. 380) von den für die Zufuhr der Stoffe günstigsten gelegenen Stationsämtern zu versorgen. Die Zuteilung der Wartstationen an die Abgabestationen erfolgt durch die Bahnbauinspektionen.

b) An die Wartstationen dürfen, soweit im Einzelfall ein tatsächliches dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt, abgegeben werden:

1. Brennstoffe (Kohlen und Anfeuerholz) gemäß Verfügung Nr. 309, Amtsblatt 89/1921.
2. Karbid auf Grund der Durchschnittssätze für eine Brennstunde, die demnächst bekanntgegeben werden.
3. Zündhölzer bis zur Höchstmenge von 3 Paketen jährlich.
4. Waschmittel: Kernseife monatlich 50 g, Schmierseife jährlich 500 g.
5. Pugetrakt jährlich höchstens 1 Büchse.
6. Scheuertücher jährlich bis zu 2 Stück.
7. Alte Leinwand jährlich bis zu 1 kg.
8. Pfriemenbesen jährlich 1 Stück.
9. Reifigbesen jährlich bis zu 2 Stück.

II. a) Die Bahnmeistereien stellen hiernach den Stoffbedarf im Benehmen mit den einzelnen Wartstationen fest, fertigen ein Verzeichnis der von ihnen errechneten Höchstverbrauchssätze der unterstellten Wartstationen und legen es an die vorgesezte Bahnbauinspektion vor.

b) Die Bahnbauinspektionen geben die für die einzelnen Wartstationen festgesetzten Höchstverbrauchssätze den in Betracht kommenden Abgabestationen bekannt und legen darnach die Verzeichnisse der Höchstverbrauchssätze längstens bis 1. März 1923 der Reichsbahndirektion vor.

c) Unbeschadet der unter I b festgesetzten Höchstverbrauchssätze dürfen im Einzelfalle selbstverständlich nur die zur geordneten Durchführung unbedingt erforderlichen Stoffmengen angefordert und abgegeben werden.

d) Wegen der Höchstverbrauchssätze für Heizstoffe wird auf Verfügung Nr. 309, Amtsblatt 89/1921, verwiesen. Die Bahnmeistereien stellen neben dem oben unter a) genannten Verzeichnis der Höchstverbrauchssätze, in das auch die Heizstoffe aufzunehmen sind, jetzt für das erste Mal die Nachweisung über die Berechnung der Jahreshöchstmengen an Heizstoffen gemäß Abschnitt II Ziffer 1 der Verfügung Nr. 309, Amtsblatt 89/1921, auf und geben sie dem Verzeichnis der Höchstverbrauchssätze (a) bei. Die Weiterbehandlung der Heizstoffnachweisung durch die Betriebsinspektionen erfolgt gemäß Abschnitt II Ziffer 2 der vorgenannten Amtsblattverfügung. Die Abgabestationen schließen die ihnen zugehende Fertigung der für ihre übrigen Diensträume bereits bestehenden Heizstoffnachweisung an.

e) Die Anforderung der Stoffe für die zugeordneten Wartstationen, die Abgabe an diese, sowie die Nachweisung über die Wertvermehrung erfolgen gemäß §§ 15, 18 und 19 der Materialienordnung (Dienstsanweisung Nr. 380) durch die Stationsämter.

f) Die Bahnmeistereien regeln die Zufuhr der Stoffe nach den Wartstationen, die sich meist mit handbewegten Wagen durch die Bahnhöfe selbst oder anlässlich der Ausführung von Bahnunterhaltungsarbeiten mit Kleinwagen ermöglichen lassen wird.

g) Die Wärter sind für die gesicherte Aufbewahrung der ihnen übergebenen Betriebsstoffe verantwortlich.

III. Das in Betracht kommende Wärterpersonal ist durch die Bahnmeistereien über die Neuregelung sofort zu verständigen und auf die Notwendigkeit größter Sparsamkeit im Verbrauch der ihm anvertrauten Betriebsstoffe ganz besonders hinzuweisen.

Soweit durch die Aufhebung der Sonderpauschbeträge der Bahn- und Schrankenwärter Änderungen bestehender Vorschriften notwendig werden, ergeht darüber besondere Verfügung. Bis dahin ist genau nach vorstehender Verfügung zu verfahren.